

# **amtliche Bekanntmachung 1**

Az.: K 5/24



## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

| Datum                           | Uhrzeit          | Raum                             | Ort                                                                  |
|---------------------------------|------------------|----------------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| <b>Mittwoch,<br/>17.09.2025</b> | <b>11:00 Uhr</b> | <b>2.055, Sitzungs-<br/>saal</b> | <b>Amtsgericht Weimar, Ernst-Kohl-Stra-<br/>ße 23a, 99423 Weimar</b> |

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Nauendorf

| Gemarkung | Flur, Flur-<br>stück | Wirtschaftsart u. La-<br>ge                   | Anschrift                      | m <sup>2</sup> | Blatt           |
|-----------|----------------------|-----------------------------------------------|--------------------------------|----------------|-----------------|
| Nauendorf | 1 3/1                | Gebäude- und Freiflä-<br>che, Erholungsfläche | Im Dorfe 4, 99448<br>Nauendorf | 2.113          | 342<br>BV<br>27 |

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Bebautes Grundstück, Hauptgebäude bzw. Wohnhaus mit Baujahr um 1900, Anbau mit Baujahr um 1960-1970, Wohn- bzw. Nutzfläche von ca. 145 qm; mehrere Nebengebäude (insb. ehem. Stall, Waschküche und Scheune) mit Wohn- bzw. Nutzfläche von insgesamt ca. 225 qm; im Übrigen Hof- bzw. Grünfläche;

## Verkehrswert:

157.000,00 €

Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Der Versteigerungsvermerk ist am 03.04.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.  
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist (Flst. 1 3/1) der 03.04.2024 (Flst. 1 3/1).

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.